TEAM IG METALL

IG Metall
Alfeld-Hameln-Hildesheim

BESSER MIT BETRIEBSRAT!

Wählen gehen! - Warum eigentlich?

Die Betriebsratswahlen 2026 finden vom 1. März bis 31. Mai 2026 statt. Inzwischen haben Betriebsräte und Vertrauensleute sowie die Gewerkschaftssekretär*innen in den Betrieben begonnen, für eine Kandidatur und für eine gute Wahlbeteiligung zu werben. Warum eigentlich? Mit der Informationsreihe „Besser mit BR“ wird diese Frage beantwortet.

In Betrieben, die in der Regel mindestens fünf ständige wahlberechtigte Arbeitnehmende beschäftigen, von denen drei wählbar sind, sollen Betriebsräte gewählt werden. Es ist allein Sache der Belegschaft, ob ein Betriebsrat gewählt werden soll.

Die alle vier Jahre stattfindenden Betriebsratswahlen spielen für die Beschäftigten eine wesentliche Rolle, weil schon allein das Vorhandensein eines aktiven Betriebsrates die grundlegende Voraussetzung für spürbar bessere Arbeitsbedingungen aller Beschäftigten sein kann. Der Betriebsrat vertritt natürlich die Interessen aller Arbeitnehmenden gegenüber dem Arbeitgeber.

Handlungsfelder des Betriebsrates
An ausgewählten Handlungsfeldern der Betriebsratsarbeit wird die Bedeutung und der Wert des Engagements der Arbeitnehmervertreter*innen für die Beschäftigten dargestellt:

- Aufgaben des Betriebsrates (§ 80 BetrVG)
- Betriebliche Mitbestimmung (§ 87 BetrVG)
- Betriebsrat bei Einstellungen, Eingruppierung und Entlassungen (§ 99 BetrVG & § 102 BetrVG)
- Beschäftigung entwickeln (§ 106 BetrVG)

Anhand dieser wichtigen Handlungsfelder des Betriebsratshandelns soll verdeutlicht werden, dass das Engagement des Betriebsrates natürlich die Arbeitsbedingungen im Betrieb im Sinne der Arbeitnehmenden maßgeblich beeinflussen kann. Basis hierfür ist die Wahrnehmung der Betrieblichen Mitbestimmung, die im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) geregelt ist. In tarifgebundenen Betrieben kommt die Umsetzung der Tarifverträge der IG Metall hinzu.

Damit die demokratisch gewählten Betriebsräte ihre Aufgaben im Sinne des Gesetzes erfüllen können, genießen sie einen besonderen Kündigungsschutz.

Da alle Rechte und Pflichten des Betriebsrates im Betriebsverfassungsgesetz verbindlich geregelt sind, beziehen sich die Ausführungen in der Informationsreihe „Besser mit BR“ auf diese zentrale gesetzliche Handlungsgrundlage. Der Betriebsrat verfügt zur Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen gesetzlich über verschiedene Rechtsansprüche: Der Gesetzgeber unterscheidet in Informationsrechte (z. B. § 80 BetrVG und § 106 BetrVG), Mitwirkungsrechte (z. B. § 102 BetrVG) und Mitbestimmungsrechte (z. B. § 87 und § 99 BetrVG).

Demokratische Mitbestimmung im Betrieb gelingt nur durch demokratisch gewählte Interessenvertreter.

Informationen zur BR-Wahl
Überblick

1. **BR Wahl - Mitmachen**
2. Aufgaben des Betriebsrats
3. Betriebliche Mitbestimmung
4. Die Bedeutung des Betriebsrats bei Einstellungen und Entlassungen
5. Beschäftigung entwickeln
6. Eigene Interessen wahren!

Weiterlesen

Betriebsverfassungsgesetz

(Gesetzestext)

V.i.S.d.P.: Karoline Kleinschmidt, 1. Bevollmächtigte der IG Metall Alfeld-Hameln-Hildesheim

Aktiv wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer*innen ab 16 Jahren, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Beschäftigungsdauer oder Vertragsform. Dazu gehören auch Auszubildende, Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter*innen (bei mehr als dreimonatigem Einsatz) und sogar Heimarbeiter*innen.

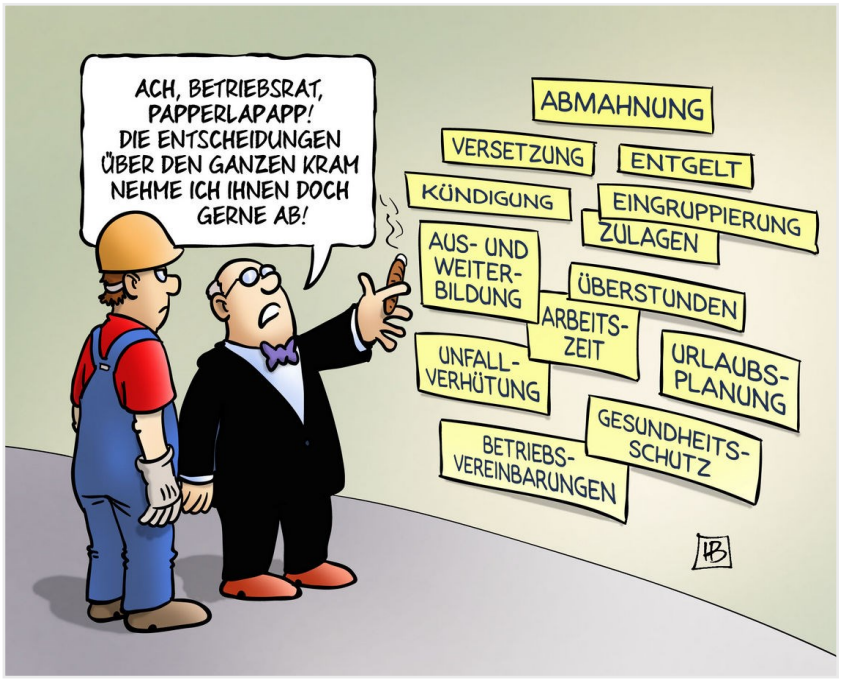
Besser mit Betriebsrat

Neben der eigenen Qualifikation und der aktiven Beteiligung der Arbeitnehmenden an der Meinungsbildung im Betrieb, wirkt sich Betriebsratshandeln auch auf die wirtschaftliche Grundlage und auf die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe der Beschäftigen und ihrer Familien in vielfältiger und konkreter Weise aus. So müssen sich zum Beispiel Arbeitnehmende, die in einem mitbestimmten Betrieb arbeiten, weniger häufig um ihre finanzielle Situation sorgen, weil sie seltener mit Einbußen beim Einkommen konfrontiert werden.

Hinzu kommt eine konkrete Schutzfunktion des Betriebsrates für die Beschäftigten im Betrieb, weil er kollektive Interessen vertritt, im Einzelfall auch individuelle Interessen bewahren kann und für die Einhaltung von Gesetzen sowie Tarifverträgen sorgt und damit einen Beitrag zur Absicherung der individuellen wirtschaftlichen Lebensgrundlage leistet.

Wählen gehen!

Da ist es naheliegend, die eigene Wahlbeteiligung als einen Teil der politischen Selbstwirksamkeit einzuordnen. Der Gang zur Wahlurne bildet aus



Über den Sinn von Betriebsräten.

diesem Verständnis heraus das Fundament für die Wahrnehmung der betrieblichen Mitbestimmung durch Betriebsräte.

Wird diese Argumentation konsequent zu Ende gedacht, kommt man eventuell zu einer überraschenden Einsicht: Die Mitbestimmung des Betriebsrates wirkt weit über das Regeln von betrieblichen Angelegenheiten, die die Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz vorfinden, hinaus. Betriebsratshandeln hat eine gesellschaftspolitische Dimension, von der die Arbeitnehmenden und ihre Familien profitieren.

Diese These wird an den eingangs genannten Themenfeldern im Rahmen der sechsteiligen Informationsreihe „Besser mit BR“ erläutert. Letztendlich sollte die Frage „Gehe ich wählen?“ beantwortet sein und sich im Grunde nicht mehr stellen. Idealerweise würde die Lektüre der Informationsreihe „Besser mit BR“ im Einzelfall auch das Interesse an einer Kandidatur für den Betriebsrat wecken.

STARK MACHEN.

IG Metall
Alfeld-Hameln-Hildesheim